

Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG

Abgrenzung der Zuständigkeit

Durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Dahlenburg vom 23.06.2016 wurden die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die durch die/ den Samtgemeindebürgermeister/ in wahrzunehmen sind, genau festgelegt.

Gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG hat die/ der Samtgemeindebürgermeister/ in die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

In der Samtgemeinde gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Einstellungsverfahren und –gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des genehmigten Stellenplanes bis zur Vergütungsgruppe E4 TVöD.
3.
 - a) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
 - b) Heranziehung der Pflichtigen zu öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Abgaben,
 - c) Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert 5.000,00 Euro nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Absatz 5 NKomVG, wonach die/ der Samtgemeindebürgermeister/ in den Samtgemeinderat und den Samtgemeindeausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
 - d) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - e) Löschungsbewilligungen,
 - f) Vorrangseinräumungen,
 - g) Abtretungserklärungen,
 - h) Abschluss von Versicherungsverträgen.
4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 5.000,00 Euro
 - b) bei Stundung von Forderungen 5.000,00 Euro

c) bei Niederschlagung von Forderungen	2.500,00 Euro
d) bei Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von soweit die Festsetzung der Forderungen nicht auf einem Beschluss des Rates oder des Samtgemeindeausschusses beruht,	1.000,00 Euro
e) bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Heranziehungsverfügungen zu öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Abgaben bis zu einem Wert von	2.000,00 Euro
f) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) (ausgenommen von der Begrenzung sind dringliche Angelegenheiten z.B.: Asylunterbringung)	3.000,00 Euro
g) bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen	1.000,00 Euro
h) Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von	1.000,00 Euro

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.

§§ 58 Absatz 3 und 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt.

Dahlenburg, den 24.06.2016

Maltzan
Samtgemeindebürgermeister